

An die beteiligten

- Durchgangsärzte und Durchgangsärztinnen
- DAV-/VAV-/SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Sk/tg
Ansprechpartner: Frau Kreutzer
Telefon: 030 / 85 105 - 5220
Fax: 030 / 85 105 - 5225
E-Mail: lv-nordost@dguv.de

Datum: 14. Oktober 2016

Rundschreiben D 22/2016

Durchgangsarztverfahren für Bundespolizisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben D 02/2013 hatten wir Sie über das Verfahren bei Dienstunfällen von Bundespolizisten informiert. Dieses Verfahren ändert sich jetzt für die Erhebung der Gebühr für den Durchgangsarztbericht. Zu Ihrer Information wiederholen wir die damaligen Informationen. Die jetzige Änderung ist rot hervorgehoben.

„Das Bundesministerium des Inneren (BMI) als zuständige Behörde für die Bundespolizei hat uns darum gebeten, das Netz der Durchgangsärzte für die Heilfürsorgeberechtigten der Bundespolizei mit nutzen zu können. Diesem Wunsch möchten wir hiermit nachkommen.

Bundespolizisten unterliegen als Beamte grundsätzlich nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Vorstellungspflichten beim D-Arzt nach dem Arztervertrag gelten daher für sie nicht. Dennoch ist das BMI daran interessiert, dass sich Bundespolizisten nach einem Dienstunfall außerhalb der Betreuungsmöglichkeit eines Polizeiarztes unmittelbar bei einem D-Arzt zur Erstbehandlung vorstellen. Ziel ist es, den Beamten sofort einer qualifizierten unfallärztlichen Behandlung zuzuführen und hierüber auch einen qualifizierten Bericht in Form des Durchgangsarztberichtes zu erhalten. Eine entsprechende Absprache mit dem BMI gab es schon einmal im Jahre 1996 für den damaligen Bundesgrenzschutz, aus dem die Bundespolizei hervorgegangen ist. Zwischenzeitlich wird das Verfahren nicht zuletzt auch durch die Einführung von DALE-UV kaum noch praktiziert und soll nun in aktualisierter Form wieder aufleben.

Seite 1 von 2

Folgendes Verfahren ist vorgesehen:

- Bundespolizisten werden von ihrer vorgesetzten Dienststelle angehalten, nach einem Dienstunfall außerhalb der Betreuungsmöglichkeit eines Polizeiarztes unverzüglich einen D-Arzt aufzusuchen. Der Beamte weist darauf hin, dass er nicht gesetzlich unfallversichert ist und bezieht sich auf das abgesprochene Verfahren.
- Der D-Arzt führt die Untersuchung und Erstbehandlung durch wie bei einem Arbeitsunfallverletzten.
- Der D-Arzt erstellt über die Untersuchung und Behandlung einen D-Bericht nach Formtext F1000 im System DALE-UJV. In das Kostenträgerfeld gibt er das fiktive IK-Zeichen 999999999 für „Heilfürsorge Bundespolizei“ ein und druckt den Bericht abschließend aus und gibt ihn dem Beamten mit. Es erfolgt kein elektronischer Versand.
- *Die Berichtskosten werden direkt mit dem Patienten abgerechnet (diesem wird die Gebühr von seiner Dienststelle erstattet).*
- Alle Behandlungskosten werden gem. den Heilfürsorgevorschriften über die Krankenversicherungskarte bzw. den Überweisungsschein gem. Vertrag zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem BMI über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet.“

Wir weisen darauf hin, dass dieses Verfahren ausschließlich für Bundespolizisten gilt.

Für Ihre – selbstverständlich freiwillige – Unterstützung dieses Verfahrens möchten wir uns auch im Namen des Bundesministeriums des Innern nochmals ganz herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreutzer
Geschäftsstellenleiterin